

## **Ergänzende Bedingungen der EVB GmbH**

### **zur "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser" (AVBWasserV)**

**Gültig ab 01. Januar 2016**

**Verwaltung:** Himmrichsweg 2  
35510 Butzbach

#### **Wichtige Telefonanschlüsse:**

EV3 GmbH -Zentrale- (0 60 33) 9 95-400  
EV3 GmbH -Telefax- (0 60 33) 9 95-430

Betriebsabteilung -Wasser und Gas- (0 60 33) 9 95-492

Informationszentrum,  
Ausstellung und Beratung (0 60 33) 995-900

Internet-Adresse [www.evb-butzbach.de](http://www.evb-butzbach.de)  
E-Mail-Adresse [info@evb-butzbach.de](mailto:info@evb-butzbach.de)

---

<b>Inhaltsübersicht</b>	<b>Seite</b>
1. Baukostenzuschuss	2
2. Kosten für den Hausanschluss	2
3. Fälligkeit	3
4. Abschlagszahlungen	4
5. Kosten für Inbetriebsetzung	4
6. Reserve- und Zusatzversorgung	4
7. Zahlung und Verzug	5
8. Einstellung der Versorgung	5
9. Steuern und Abgaben	5
10. Technische Anschlussbedingungen	5
11. Unterhaltung der Kundenanlage	5
12. Inkrafttreten	5

# Ergänzende Bedingungen

## der Energie und Versorgung Butzbach GmbH (EVB)

zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen  
für die Versorgung mit Wasser"  
(AVBWasserV) vom 20. Juni 1980

---

### Anschlusskosten

Für den Anschluss einer Anlage an das Verteilungsnetz der EVB GmbH ist vom Anschlussnehmer ein Anschlusspreis zu entrichten.

Dieser setzt sich zusammen aus:

- einem Baukostenzuschuss -1-
- und den Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses -2-

### 1. Baukostenzuschuss -BKZ- gemäß § 9 AVBWasserV

1.1 Der Anschlussnehmer zahlt der EVB GmbH bei Anschluss seiner Liegenschaft an das Leitungsnetz der EVB GmbH bzw. bei Erhöhung seiner Mengenanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderungen am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen.

1.2 Der Baukostenzuschuss beträgt für einen Anschluss bis zu einem Wasserbedarf von 1,28 l/s (nach DIN 1988 Teil 3)

EUR 1.790,00

1.3 Der Baukostenzuschuss wird gesondert ermittelt:

- bei Anschlüssen über einen Wasserbedarf von 1,28 l/s (nach DIN 1988 Teil 3)
- für außerhalb der geschlossenen Ortslage liegende Anschlüsse sowie
- in Industrie- und Gewerbegebieten.

Mindestens ist ein Baukostenzuschuss Ziff. 1.2 zu zahlen.

### 2. Kosten für den Hausanschluss gemäß § 10 AVBWasserV - Leitungverlegung -

2.1 Der Anschlussnehmer zahlt der EVB GmbH für die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage bis zu einer max. Länge von 20 m, bestehend aus der Hausanschlussleitung von der Verteilungsleitung bis zur Hauptabsperreinrichtung im Gebäude bzw. auf dem Grundstück des Anschlussnehmers

2.1.1 einen Pauschalbetrag für die Herstellung des Hausanschlusses bis zur Grundstücksgrenze unter Einbeziehung der Abzweigstelle auf dem öffentlichen Gelände

EUR 620,00

2.1.2 für die Leitungsverlegung innerhalb des Grundstückes des Anschlussnehmers pauschal pro m (von Grundstücksgrenze bis Absperreinrichtung)

EUR 10,00

2.1.3 Wasser-Einzelhauseinführung inkl. Montage in vorhandene Kernbohrung oder Mauerhülse sowie die Hauptabsperreinrichtung und die Wasserzähler-Halterung; bei Anschlüssen bis zu 1 ¼" (DA 40)

EUR 495,00

Preise für zusätzlich benötigtes Material - welches durch bauliche Gegebenheiten vom Standard abweicht - sind dem beiliegendem Preisblatt zu entnehmen.

2.2 Bei Anschlüssen mit einer Anschlusslänge über 20 m ist der Übergabepunkt (Schacht) grundsätzlich in unmittelbarer Nähe der Grundstücksgrenze anzuordnen. Anschlüsse über 1 ¼" (DA 40) werden nach einer individuellen Beratung entsprechend dem tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt, mindestens aber der Pauschalbetrag nach Ziff. 2.1.

2.3 Wird in besonders gelagerten Fällen auf Wunsch des Anschlussnehmers ein weiterer Hausanschluss installiert, so sind die Kosten gemäß Ziff. 1., 2.1 und 2.2 zu entrichten.

2.4 Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

2.5 Für vorübergehende Anschlüsse (Baustellen) an vorhandene Übergabestellen sind vom Anschlussnehmer nach Aufwand zu zahlen.

#### **- Tiefbau -**

2.6 Die erforderlichen Erdarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum werden von der EVB GmbH beauftragt und dem Anschlussnehmer nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand zzgl. 10% Regie- und Verwaltungskosten (umfasst u. a. die Beauftragung der Tiefbauunternehmen, die Bauaufsicht, die Bauabwicklung mit Erstellung des Aufmaßes vor Ort bis hin zur Prüfung der Tiefbaurechnung) in Rechnung gestellt. Bei der Verlegung von mehreren Versorgungsleitungen in einer Grabentrasse werden die Kosten im entsprechenden Verhältnis aufgeteilt.

### **3. Fälligkeit**

Der Netzkostenbeitrag wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses zur Zahlung fällig. Bei größeren Objekten kann die EVB GmbH Abschlagszahlungen auf den Netzkostenbeitrag entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen. Bei Inanspruchnahme eines Baustellenan-

schlusses wird der Netzkostenbeitrag bereits zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Anschlusses fällig.

#### **4. Abschlagszahlungen gemäß § 25 AVBWasserV**

- 4.1 Der Wasserverbrauch wird in der Regel für einen Zeitraum von 12 Monaten (Abrechnungsjahr) abgerechnet.
- 4.2 Während des Abrechnungsjahres sind 11 Abschlagszahlungen auf Grundlage des § 25 AVBWasserV zu leisten.
- 4.3 Ein evtl. bestehender Vorauszahlungsanspruch nach § 28 AVBWasserV sowie die Forderung einer Sicherheitsleistung nach § 29 der AVBWasserV bleibt unberührt.

#### **5. Kosten für Inbetriebsetzung und sonstige Kosten usw. gemäß § 13 AVBWasserV**

- 5.1 Für Inbetriebsetzung der Kundenanlage sowie Einbau der erforderlichen Messeinrichtungen wird der jeweils gültige Weiterverrechnungssatz von einer Monteurstunde berechnet. Der Mehrpreis für jede weitere Inbetriebnahme und Plombierung bei gemeinsamer Ausführung beträgt jeweils den halben gültigen Weiterverrechnungssatz von einer Monteurstunde.
- 5.2 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen den Weiterverrechnungssatz für eine Monteurstunde.
- 5.3 Für jede vom Kunden / Anschlussnehmer zu vertretende Nachplombierung wird - unbeschadet weiterer Ansprüche - eine Monteurstunde berechnet.  
Bei Sonstigen Kosten (für Bereitschaftsdiensteinsätze) werden
  - innerhalb der Geschäftszeiten eine Monteurstunde
  - außerhalb der Geschäftszeiten zwei Monteurstundenberechnet.

#### **6. Reserve- und Zusatzversorgung gemäß § 1 (2) AVBWasserV**

Die Anschlussbedingungen und Bezugspreise für Reserve- oder Zusatzversorgung werden von der EVB GmbH festgelegt.

#### **7. Zahlung und Verzug gemäß § 27 AVBWasserV**

- 7.1 Rechnungs- und Abschlagsbeträge sind für die EVB GmbH kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB).
- 7.2 Für das Anmahnen der Wasserrechnung werden jeweils EUR 4,00 und für die Vorlage durch einen Beauftragten der Weiterverrechnungssatz für 1 Monteurstunde erhoben.
- 7.3 Für eine Ratenzahlungsvereinbarung wird ein Betrag von EUR 12,50 berechnet.

7.4 Sind in einer Rechnung mehrere Verbrauchsarten ausgewiesen, werden die Kostensätze für Mahnung und Nachinkasso nur einmal berechnet.

**8. Einstellung der Versorgung gemäß § 33 AVBWasserV**

Für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung sind vom Kunden die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand, mindestens jedoch die **Aufwandspauschale von 68,70 Euro je Vorgang** zu bezahlen.

**9. Steuern und Abgaben**

Auf alle in den "Ergänzenden Bedingungen" festgelegten Preise und Kosten - mit Ausnahme der Mahngebühren - wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe berechnet.

Sollte der Gesetzgeber darüber hinaus weitere Steuern und Abgaben festlegen, gilt diese Regelung entsprechend.

**10. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 17 AVBWasserV**

Als "Technische Anschlussbedingungen" gelten die DIN 1988 (Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen) in der jeweils gültigen Fassung.

**11. Unterhaltung der Kundenanlage gemäß § 12 AVBWasserV**

Schäden an den Verbrauchsleitungen sind umgehend zu beseitigen. Wenn durch solche Schäden oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde den vollen Tarifpreis für die entnommene Wassermenge entsprechend der Anzeige der Messeinrichtung zu zahlen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Preisnachlass für das ungenutzt abgeflossene Wasser.

**12. Inkrafttreten**

Die vorstehenden Änderungen der "Ergänzenden Bedingungen" treten am 01. Januar 2016 in Kraft und setzen die bisherigen "Ergänzenden Bedingungen" außer Kraft.

Butzbach, den 30. Dezember 2015

ENERGIE UND VERSORGUNG  
BUTZBACH GmbH